

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Erbringung von Entsorgungsleistungen**

### **§ 1 Vertragspartner, Geltungsbereich, Allgemeines**

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Erbringung von Entsorgungsleistungen („AGE“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der ABSE Stys GmbH („ABSE“) mit deren Kunden (nachfolgend: „Kunden“).
- (2) Diese AGE gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Vereinbarung auch für künftige Verträge über die Erbringung von Entsorgungsleistungen mit demselben Kunden, ohne dass ABSE in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen dieser AGE wird ABSE den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.
- (3) Diese AGE gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ABSE ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ABSE in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGE. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ABSE maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber ABSE abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Erklärungen von Kündigungen oder Mahnungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (6) Soweit in diesen AGE der Begriff „Materialien“ verwendet wird, sind damit sowohl Abfälle als auch sonstige Stoffe und Gegenstände bezeichnet, die keine Abfälle im Rechtssinne sind.

### **§ 2 Vertragsschluss**

- (1) Angebote von ABSE sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Die Annahme eines Angebots auf Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Entsorgungsleistungen kann ABSE entweder schriftlich, das heißt Textform im Sinne von § 126b BGB, (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Annahme der angelieferten Materialien des Kunden erklärt werden.

### § 3 Entsorgungspflicht von ABSE

- (1) Die öffentlich-rechtlich, insbesondere abfallrechtliche Verantwortlichkeit des Kunden für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen bleibt gemäß § 22 Satz 2 KrWG durch die Beauftragung von ABSE unberührt. Dies gilt insbesondere auch für eventuell bestehende Überlassungs-, Andienungs- und Nachweispflichten.
- (2) ABSE schuldet gegenüber dem Kunden nur die Entsorgung von Abfällen, die die vereinbarte Spezifikation aufweisen. Entspricht der Abfall dieser Spezifikation, erfüllt ABSE im Auftrag des Kunden dessen gesetzliche Entsorgungspflichten, ohne dass diese Pflicht auf ABSE übergeht. Ist der Abfall spezifikationswidrig, ist ABSE vertraglich nicht zur Entsorgung verpflichtet. Unbeachtliche Abweichungen, insbesondere solche, die keinen abweichenden Entsorgungsweg erfordern, bleiben jedoch außer Betracht.  
Trifft ABSE bei spezifikationswidrigem Abfall gleichwohl eine eigene abfallrechtliche Entsorgungspflicht, kann ABSE wahlweise vom Kunden eine gesetzmäßige Entsorgung der Abfälle verlangen und ihren entgangenen Gewinn geltend machen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorliegen, oder die Entsorgung selbst durchführen. Neben dem Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung hat ABSE im letztgenannten Fall zusätzlich einen Anspruch auf Ersatz aller Mehraufwendungen, die sich bei der Entsorgung aus der Abweichung der vertraglich vereinbarten von der tatsächlichen Spezifikation ergeben. Weitergehende Ansprüche und Rechte, insbesondere auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadenersatz und Vertragsstrafe, bleiben unberührt.
- (3) ABSE ist nicht verpflichtet, die Abfälle in eigenen Entsorgungsanlagen zu entsorgen; ABSE kann die Abfälle auch einer Entsorgung in Entsorgungsanlagen zuführen, die von Dritten betrieben werden. Die von ABSE ausgewählten Abfallentsorger erfüllen die rechtlichen Anforderungen für die Entsorgung.
- (4) ABSE ist berechtigt, ohne dass es dazu einer gesonderten Vereinbarung bedarf, die übernommenen Abfälle vor ihrer endgültigen Entsorgung zwischenzulagern.
- (5) Öffentlich-rechtliche Gebühren z.B. aus länderspezifischen bzw. kommunalen Überlassungs- oder Andienungspflichten hat der Kunde zu tragen.
- (6) Sämtliche erforderlichen Maßnahmen, die ABSE (z. B. aufgrund einer nach Vertragsschluss erfolgten Änderung gesetzlicher Bestimmungen) neben der eigentlichen Entsorgungsleistung (z. B. Verprobung, Analyse, andere Arten der Entsorgung) trifft, dienen ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten des Kunden und sind vom ihm gesondert zu vergüten.

#### **§ 4 Annahme der Abfälle**

- (1) Der Kunde ist für eine zutreffende und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Deklaration der Abfälle verantwortlich. Der Kunde ist weiter allein dafür verantwortlich, dass bei der Entsorgung die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde ABSE zur Vertretung gegenüber Behörden u. ä. bevollmächtigt hat.
- (2) ABSE ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Annahme des Abfalls zu prüfen, ob die Spezifikation des Abfalls der vertraglich vereinbarten Spezifikation entspricht. Die Prüfung erfolgt auf Kosten von ABSE, es sei denn, die Prüfung ergibt eine nicht unerhebliche Abweichung. In diesem Fall trägt der Kunde die ABSE durch die Durchführung der Prüfung entstehenden Mehrkosten.
- (3) Nur wenn der Abfall den vereinbarten Spezifikationen entspricht, ist ABSE zur Annahme des Abfalls im vereinbarten Umfang verpflichtet. Unerhebliche Abweichungen bleiben außer Betracht. Eine Verweigerung der Annahme des Abfalls ist stets möglich, wenn der Abfall spezifikationswidrige Bestandteile enthält.  
§ 3 Absatz 2 dieser AGE bleibt unberührt.
- (4) Stellt ABSE nach der Annahme der Abfälle fest, dass die angenommenen Abfälle nicht nur unerheblich von der vereinbarten Spezifikation abweichen, ist der Kunde auf entsprechende Aufforderung verpflichtet, die Abfälle unverzüglich von dem Ort, an dem sie sich gerade befinden, auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) ABSE erwirbt an den Abfällen kein Eigentum; der Kunden ermächtigt ABSE jedoch unwiderruflich, die Abfälle auf Rechnung von ABSE an einen Dritten zu veräußern und das Eigentum an den Abfällen an einen Dritten zu übertragen.

#### **§ 5 Nachweis der Entsorgung**

- (1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Besteht keine gesetzliche Verpflichtung, einen förmlichen Nachweis über die Entsorgung gemäß NachwV zu führen, gilt die von ABSE gestellte Rechnung als Nachweis über die Entsorgung. Hat der Kunden ein berechtigtes Interesse an einer gesonderten Bestätigung, erteilt ABSE diese Bestätigung gegen angemessene Erstattung des Mehraufwandes von ABSE.

## **§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von ABSE, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Die Vergütung der Entsorgungsleistungen ist innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig und zu zahlen.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Soweit sich aus diesen AGE einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ABSE bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet ABSE bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ABSE nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von ABSE jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt in jedem Fall unberührt.

## **§ 8 Höhere Gewalt**

- (1) Verzögerungen der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereiches von ABSE befinden, berechtigen ABSE, die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Dauert die Behinderung länger als vier Monate an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des aufgrund der Behinderung noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilt ABSE dem Kunden baldmöglichst mit. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen, z. B. durch Straßenblockaden, unverschuldete Betriebsstörungen (z.B. durch schlechte Witterungsbedingungen) oder der jeweiligen Partei nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen.
- (2) Ansprüche auf Schadensersatz für die in diesem § 8 genannten Fällen sind ausgeschlossen

## **§ 9 Kündigung**

Ist ABSE mit der laufenden Entsorgung der Abfälle des Kunden beauftragt, kann ABSE mangels abweichender Vereinbarung den Entsorgungsauftrag mit einer Frist von zehn Tagen kündigen.

## **§ 10 Vermögensverschlechterung des Kunden**

- (1) Wird ABSE nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, ist ABSE berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrages volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangs-vollstreckungsmaßnahmen sowie Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieser AGE ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der von ABSE erbrachten und geschuldeten Leistungen bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.